

KB4

**Von:** [REDACTED] KB4  
**Gesendet:** Donnerstag, 28. April 2022 16:26  
**An:** [REDACTED]@bmuv.bund.de [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]@bmuv.bund.de [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
**Betreff:** AW: BMWK | Gesetz-Entwurf zum LNG-BeschleunigungsG - Stand  
26.04.2022 | Umsetzungs-Fußnote  
**Anlagen:** 22-04-28\_GE-LNG\_BMUV\_BMJ\_KB4 (§§ 4+5 alt)\_fin.docx  
**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet  
**Kategorien:** Wichtig!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
anliegend haben wir den Gesetzestext nach den Anregungen des BMJ rechtsförmlich angepasst. Der Text ist nur punktuell geändert.

- Wir haben Änderungen soweit möglich im Korrekturmodus aufgenommen. Da wir leider parallel und mit Kopien arbeiten müssen, um in der kurzen Zeit alle Anmerkungen einzuspeisen, konnten wir vereinzelt nicht im Änderungsmodus arbeiten, haben es aber durch einen Kommentar zu Beginn des jeweiligen Paragraphen kenntlich gemacht.
- Die Begründungen sind auf dem mit Ihnen vereinbarten Stand. Es fehlen nur noch kurze, von BMJ erbetene zusätzlichen Klarstellungen. Diese reichen wir heute nach.
- Da wir §§ 4 und 5 vorab Ihnen zugesandt haben und hier auf eine Rückmeldung warten, sind diese Vorschriften noch nicht in angepasst.

Für eine Rückmeldung bis heute DS wären wir Ihnen dankbar.

Viele Grüße  
[REDACTED]

**Von:** [REDACTED]@bmuv.bund.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 27. April 2022 14:59  
**An:** [REDACTED]@bmwk.bund.de [REDACTED]  
[REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]@bmuv.bund.de>; [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

**Betreff:** BMWK | Gesetz-Entwurf zum LNG-BeschleunigungsG - Stand 26.04.2022 | Umsetzungs-Fußnote

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus hiesiger Sicht sollte die Umsetzungs-Fußnote um die **IED** und die **Seveso III-Richtlinie** ergänzt werden.

Textvorschlag, vorbehaltlich der (Rechtsförmlichkeits-) Prüfung durch das BMJ:

„Dieses Gesetz dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), geändert durch Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1),
- der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) [**@ BMJ: Ist auch die Berichtigung, ABl. L 158 vom 19.06.2012, S. 25, zu erwähnen?**],
- der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).“

Freundliche Grüße

Im Auftrag

[REDACTED]

BMUV, Referat C I 1

Telefon +49 (0)228 99 305-[REDACTED]

Von: [REDACTED]@bmuv.bund.de>

Gesendet: Dienstag, 26. April 2022 13:15

An: [REDACTED]@bmuv.bund.de> [REDACTED]

[REDACTED]

@bmwk.bund.de;

[REDACTED]



- BMWK hat den Anwendungsbereich des GE angepasst; dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Vermeidung von lock-in-Effekten und aus Klimaschutzgründen im Hinblick auf die im Zusammenhang mit § 5 Nrn. 4+5 (nunmehr geplanten Befristungen der Genehmigungen + Umrüstung auf Wasserstoff) erfolgt
- Änderungen der (bereits informell mit BMJ abgestimmten) vergaberechtlichen Regelungen zu Verfahrensbeschleunigung / Rechtsschutz

mit den noch offenen Punkten:

- Fragen zu einer etwaig erforderlichen Ergänzung des § 6 Absatz 2 (Regelungen des BNatSchG) im Hinblick auf eine möglichen Öffentlichkeitsbeteiligung (Fristverkürzung + fakultativer Erörterungstermin) „analog“ zu den derzeitigen Regelungen des § 5 Nrn. 1-3; insbes. im Hinblick auf den § 63
- Fragen zu § 7 Nr. 4 hinsichtlich eines etwaigen Einsatzes von Bioziden
- Fragen zu den Befristungen der Regelungen des GE + Übergangsvorschriften

mit den Bitten:

- den Gesetzentwurf inkl. Begründungstext zu prüfen
- ggf. Änderungsvorschläge/erforderliche Ergänzungen zu formulieren und zu übersenden (bitte im Änderungsmodus)
- abschließend zu klären, welche leitungsrelevanten Punkte noch offen sind und einer Klärung auf Leitungsebene bedürfen
- eine entsprechende **Rückmeldung bis morgen früh 10 Uhr an BMWK** zu übermitteln
- für **morgen 12 Uhr einen webex-Termin** vorzumerken, um nochmal (hoffentlich letztmalig auf Arbeitsebene) über den Gesetzentwurf zu sprechen, bevor eine offizielle Ressortabstimmung eingeleitet wird

Ergänzender Hinweis: Der aktuelle Gesetzentwurf wird parallel auch an die Arbeitsebene des BMJ versandt.

Kommen Sie bei Fragen gern auf meine Kolleginnen und mich zu.

Vielen Dank und viele Grüße

\_\_\_\_\_

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
 Referat KB4  
 Rechtsfragen des Klimaschutzes, Governance, Planungsbeschleunigung

Telefon: 030 - 18615 \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_@[bmwk.bund.de](mailto:bmwk.bund.de)

**Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes von verflüssigten  
Flüssige Erdgasen  
(LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG)**

Vom ...

Der Bundestag hat [mit Zustimmung des Bundesrates] das folgende Gesetz beschlossen:

\*Dieses Gesetz dient der Umsetzung

der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), geändert durch Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1),

der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17);

der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1)

der [Vergaberichtlinien]

**Kommentiert [BAK1]:** Prüfbite BMUV an BMJ:  
„Ist auch die Berichtigung, ABl. L 158 vom 19.06.2012, S. 25, zu erwähnen?“  
Evtl. noch IED und Seveso III dazu, soll BMJ bei Rechtsförmlichkeitsprüfung prüfen, wie weit das Zitat gefasst werden sollte

**Kommentiert [BAK2]:** To Do BMWK:  
Überführen in Fn der jeweiligen §§

**§ 1 Zweck**

(1) Dieses Gesetz dient der Sicherung der nationalen Energieversorgung durch die zügige Einbindung verflüssigten Erdgases in das bestehende Fernleitungsnetz.

(2) Mit den Vorschriften dieses Gesetzes sollen die Zulassung von Errichtung und Inbetriebnahme der im Anwendungsbereich dieses Gesetzes bezeichneten Vorhaben sowie die Durchführung von Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge dieser Vorhaben beschleunigt werden.

**Kommentiert [BAK3]:** Nur rechtsförmliche Überarbeitungen

**§ 2 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Zulassung von:

1. stationären schwimmenden Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases,
2. stationären landgebundenen Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases,
3. Leitungen, die der Anbindung von Anlagen nach Nummer 1 oder 2 an die Gasversorgungsnetze dienen (LNG-Anbindungsleitungen).
4. Gewässerausbauten und Gewässerbenutzungen, die für Errichtung und Betrieb der Anlagen nach Nummer 1 oder 2 erforderlich sind.

(2) Dieses Gesetz gilt nur für die in der Anlage ~~aufgeführten-bezeichneten~~ Vorhaben.

(3) Dieses Gesetz gilt zudem für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Vorhaben nach Absatz ~~1 und~~ 2.

### § 3 Besonderes Interesse

Die ~~Vorhaben~~ in der Anlage ~~bezeichneten Vorhaben~~ sind für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Für diese ~~Vorhaben~~ wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die ~~unverzögliche Durchführung schnellstmögliche Realisierung~~ dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland ~~und~~ ~~Die Realisierung dieser Vorhaben~~ ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

### § 4 Ausnahmen von der Umweltverträglichkeit

Kommentiert [BAK4]: Neufassung vorab an BMUV versandt – hier noch nicht angepasst.

(1) Abweichend von § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wendet die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde bei Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 nicht an, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, die Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.

(2) Wird nach Absatz 1 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, entfallen auch die entsprechenden, in fachrechtlichen Vorschriften geregelten Pflichten des Antragstellers und Aufgaben der Behörden.

(3) Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen bleiben unberührt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(4) Der Öffentlichkeit sind vor Erteilung der Zulassung folgende Informationen zugänglich zu machen:

1. der Entwurf der Zulassungsentscheidung einschließlich Begründung,

2. jedenfalls die wesentlichen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden,
3. die Gründe für die Gewährung der Ausnahme von den Anforderungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Zugänglichmachung erfolgt für die Dauer von vier Tagen mittels physischer Auslegung oder elektronischer Lesegeräte in Räumen der Zulassungsbehörde sowie mittels Veröffentlichung auf der Internetseite der Zulassungsbehörde.

(5) Das für Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständige Bundesministerium unterrichtet die Europäische Kommission vor Erteilung der Zulassungsentscheidung über die Gründe der Gewährung dieser Ausnahme und übermittelt ihr die Informationen, die die zuständige Behörde der betroffenen Öffentlichkeit nach Absatz 4 zur Verfügung stellt. Zu diesem Zweck übermittelt die zuständige Behörde rechtzeitig, spätestens vier Tage vor der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens, dem für Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständigen Bundesministerium die der Öffentlichkeit zugänglich zu machenden Informationen.

#### **§ 5 Maßgaben für die Anwendung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung**

(1) Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, ist bei der Zulassung von Anlagen nach § 2 Nummer 1 und 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Kommentiert [BAK5]: Neufassung vorab an BMUV versandt – hier noch nicht angepasst.

1. Abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 sind der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, nach der Bekanntmachung eine Woche zur Einsicht auszulegen.
2. Abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 4 kann die Öffentlichkeit bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben; diese Frist gilt auch bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.
3. Soweit die zuständige Behörde einen Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für erforderlich oder zweckmäßig hält, kann dieser physisch oder in Form einer Videokonferenz oder als eine Mischung von beidem (hybrid) durchgeführt werden.
4. Abweichend von § 12 Absatz 3 ist die Genehmigung mit der Bestimmung zu erteilen, dass der Betrieb der Anlage mit flüssigem Erdgas spätestens am 31. Dezember 2040 einzustellen ist. Ein Betrieb der Anlage über den 31. Dezember 2040 hinaus ist nur mit grünem Wasserstoff zulässig.

Kommentiert [LASDK6]: Vorschlag des BMUV Zustimmung BMWK

5. Abweichend von § 12 Absatz 1 ist die Genehmigung [für eine Anlage im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2] mit der Auflage zu erteilen, dass mit dem Umbau der Anlage für den Betrieb von grünem Wasserstoff bereits vor dem Jahr 2040 begonnen werden muss. Erforderliche Antragsgenehmigungen sind bereits 2035 zu beantragen. Die Behörde erlässt hierzu geeignete Nebenbestimmungen.

(2) Für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011), die zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 Absatz 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) gelten die Maßgaben des Absatzes 1 entsprechend.

### § 6 Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, ist bei der Zulassung von Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Abweichend von § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes kann ~~in einer Zulassungsentscheidung~~ die Herstellung eines Benehmens sowie die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen. Hierfür hat der Verursacher ~~nach Erteilung der Zulassungsentscheidung~~ die erforderlichen Angaben nach § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nachträglich zu machen. § 15 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes findet entsprechend Anwendung.

2. Mit der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist innerhalb von drei Jahren nach der Festsetzung zu beginnen.

~~3. Die Regelung des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.~~

Kommentiert [BAK7]: Bitte von BMJ, dies in die Begründung zu verschieben

### § 7 Maßgaben für die Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, ist bei der Zulassung von Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Abweichend von § 70 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 73 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ist der Plan für die Dauer von mindestens einer Woche zur Einsicht auszulegen.

Kommentiert [BAK8]: Nrn. 1-3 aufgrund Rechtsförmlichkeit angepasst

2. Abweichend von § 70 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben.

3. Abweichend von § 70 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am 31. August 2021 geltenden Fassung in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die zuständige Behörde einen Erörterungstermin durchführen, sofern sie diesen für erforderlich hält. Dieser kann physisch oder in Form einer Videokonferenz oder in Form einer zeitgleichen Teilnahme durch physische oder digitale Präsenz durchgeführt werden.

Kommentiert [BAK9]: Ergänzung in der Begründung erforderlich, welcher die Gründe für das intendierte Ermessen der Behörde darlegt (Forderung BMJ)

4. Durch die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser zum Zwecke der Regasifizierung ~~von verflüssigten~~ Erdgasen sind in der Regel keine schädlichen, auch durch den Erlass einzuhaltender Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 zu erwarten.

### § 8 Maßgaben für die Anwendung des Energiewirtschaftsgesetzes

(1) Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, ist bei der Zulassung von Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Abweichend von § 43a ~~EnWG~~ gilt für das Anhörungsverfahren:
  - a) Der Plan ist abweichend von § 73 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für die Dauer von einer Woche auszulegen.
  - b) Einwendungen gemäß nach § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können nur bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.
  - c) Ein Erörterungstermin kann in den Fällen des § 2 Nummer 3 stattfinden, soweit die zuständige Behörde diesen für erforderlich hält. Dieser kann physisch oder in Form einer Videokonferenz oder in Form einer zeitgleichen Teilnahme durch physische oder digitale Präsenz als eine Mischung von beidem (hybrid) durchgeführt werden.
2. Kampfmittelräumungen, ~~und~~ archäologische Untersuchungen ~~und~~ bzw. Bergungen gelten als Vorarbeiten im Sinne des § 44 ~~des Energiewirtschaftsgesetzes~~.
3. Der Vorhabenträger kann bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist verlangen, dass das Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b ~~des Energiewirtschaftsgesetzes~~ durchgeführt wird.

4. Für den vorzeitigen Baubeginn müssen die Voraussetzungen des § 44c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie des § 44c Absatz 1 Satz 2 des **Energiewirtschaftsgesetzes** nicht vorliegen.

(2) Soweit aufgrund der hier vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen Regelungen des Fachrechts entfallen, finden auch die Regelungen des Verwaltungsverfahrenrechts keine Anwendung.

### **§ 9 Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren<sup>1</sup>**

(1) Für die Vergabeverfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Vorhaben nach § 2 sind die vergaberechtlichen Vorschriften nach folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist nicht anzuwenden.
2. **Mittelständische Interessen müssen auch bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge nicht vornehmlich berücksichtigt werden. Leistungen müssen nicht in der Menge aufgeteilt und getrennt nach Art oder Fachgebiet vergeben werden.** Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, muss der öffentliche Auftraggeber das Unternehmen nicht verpflichten, sofern

**Kommentiert [BAK10]:** BMJ:

**Bitte prüfen:**

Aus grundrechtlicher Sicht wäre sicherzustellen, dass neben der Pflicht zur Wiederherstellung des früheren Zustands (§ 44 c Abs. 2 Satz 2 EnWG) auch eine Pflicht zur Entschädigung der nach dem Abweichungsrecht allgemein zulässigen irreversiblen Maßnahmen besteht.

Da hier die „Voraussetzungen“ nach § 44c Abs. 1 Satz 2 EnWG, der bisher diese Entschädigungspflicht enthält, abbedungen werden, scheint dies h.E. so nicht gesichert.

BMWK

**Entsprechende Ergänzung in der Begründung vornehmen**

**Kommentiert [BAK11]:** BMJ IIIB1 hat in dieser Fassung keine Einwände gegen § 9

<sup>1</sup> § 9 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung folgender Richtlinien: Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1); Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1); Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1950 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 19); Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 094 vom 28.3.2014, S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1951 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Konzessionen (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 21); Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 094 vom 28.3.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1952 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 23); Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 094 vom 28.3.2014, S. 243), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1953 der Kommission vom 10. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 25).

es Unteraufträge an Dritte vergibt, Leistungen in der Menge aufgeteilt und getrennt nach Art oder Fachgebiet zu vergeben.

3. Ergänzend zu § 134 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entfällt die Informations- und Wartepflicht auch
  - a. in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gerechtfertigt ist, und
  - b. in Fällen, in denen der Bieter, dem der Zuschlag erteilt wird, der einzige Bieter ist und es keine weiteren Bewerber gibt.
4. Abweichend von § 135 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann in einem Nachprüfungsverfahren in den Fällen der Absätze 2 und 3 bei Feststellung eines Verstoßes des Auftraggebers im Sinne des § 135 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf Antrag des Auftraggebers oder von Amts wegen ein Vertrag nicht als unwirksam erachtet werden, wenn nach Prüfung aller maßgeblichen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung des Zweckes im Sinne des § 1 und des besonderen Interesses nach § 3 zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es rechtfertigen, die Wirkung des Vertrages zu erhalten. Das besondere Interesse rechtfertigt es in der Regel, die Wirkung des Vertrages zu erhalten. In Fällen des Satzes 1 hat die Vergabekammer oder das Beschwerdegericht alternative Sanktionen zur Feststellung der Unwirksamkeit nach Maßgabe der Nummer 6 zu erlassen. § 156 Absatz 3, § 179 Absatz 1 und § 181 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.
5. Wird in einem Nachprüfungsverfahren in den Fällen der Absätze 2 oder 3 die Unwirksamkeit eines Vertrages wegen eines Verstoßes des Auftraggebers im Sinne des § 135 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgestellt, ist die Wirkung der Unwirksamkeit abweichend von § 135 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf die Verpflichtungen beschränkt, die noch zu erfüllen sind. In Fällen des Satzes 1 hat die Vergabekammer oder das Beschwerdegericht zusätzlich zur Feststellung nach Satz 1 alternative Sanktionen zur Feststellung der Unwirksamkeit nach Maßgabe der Nummer 6 zu erlassen. Nummer 4 Satz 4 gilt entsprechend.
6. Durch die Vergabekammer oder das Beschwerdegericht im Nachprüfungsverfahren in den Fällen der Absätze 2 und 3 zu erlassende alternative Sanktionen nach den Nummern 4 und 5 umfassen die Verhängung einer Geldsanktion gegen den Auftraggeber oder die Verkürzung der Laufzeit des Vertrages. Eine Geldsanktion darf höchstens 15 Prozent des Auftragswertes betragen.
7. § 14 Absatz 4 Nummer 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass
  - a. die äußerst dringlichen, zwingenden Gründe sowie der Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende Auftraggeber nicht voraussehen konnte, als vorliegend anzusehen sind,

- b. in der Regel die Mindestfristen nicht eingehalten werden können und
- c. die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dem Auftraggeber in der Regel nicht zuzurechnen sind.

Satz 1 gilt entsprechend für § 13 Absatz 2 Nummer 4 der Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, und § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1509), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist. Satz 1 gilt ferner entsprechend für die Vergabe von Bauaufträgen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit.

8. § 17 Absatz 8 der Vergabeverordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die hinreichend begründete Dringlichkeit als vorliegend anzusehen ist. Satz 1 gilt entsprechend für § 15 Absatz 3, § 16 Absatz 3 und 7 und § 17 Absatz 3 der Vergabeverordnung und § 14 Absatz 3, § 15 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 der Sektorenverordnung. Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich der besonderen Dringlichkeit für § 20 Absatz Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit. Satz 1 gilt ferner entsprechend für die Vergabe von Bauaufträgen hinsichtlich der Verkürzung von Fristen wegen einer hinreichend begründeten Dringlichkeit.
9. Abweichend von § 51 Absatz 2 Satz 1 der Vergabeverordnung kann bei Vergabeverfahren, die aufgrund der Nummer 7 Satz 1 als Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, sofern dieses Unternehmen als einziges in der Lage ist, den Auftrag innerhalb der durch die äußerste Dringlichkeit bedingten technischen und zeitlichen Zwänge zu erfüllen. Satz 1 gilt entsprechend für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, die aufgrund der Nummer 7 Satz 2 nach der Sektorenverordnung oder der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit durchgeführt werden. Satz 1 gilt ferner entsprechend für die Vergabe von Bauaufträgen für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit, die aufgrund Nummer 7 Satz 3 durchgeführt werden.

(2) Für Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer sind für Vorhaben nach § 2 die vergaberechtlichen Vorschriften nach folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Ergänzend zu § 166 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann auch nach Lage der Akten entschieden werden, soweit dies der Beschleunigung dient. <sup>2</sup>Die mündliche Verhandlung kann im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a der Zivilprozessordnung durchgeführt werden.
2. Abweichend von § 167 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen trifft und begründet die Vergabekammer ihre

Entscheidung innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Eingang des Nachprüfungsantrages. Abweichend von § 167 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes kann die Entscheidungsfrist von drei Wochen nur einmalig und höchstens um zwei Wochen verlängert werden kann.

3. Bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen nach § 168 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat die Vergabekammer auch den Zweck nach § 1 sowie das besondere Interesse nach § 3 zu berücksichtigen.
4. Bei der Abwägung nach § 169 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die vorzeitige Gestattung des Zuschlags sind zusätzlich der Zweck des § 1 sowie das besondere Interesse nach § 3 zu berücksichtigen. Das besondere Interesse überwiegt in der Regel ~~bei Vorhaben nach § 2~~. Die Entscheidung ist unverzüglich, spätestens längstens innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags auf Voraberteilung des Zuschlags zu treffen und zu begründen. Der Zuschlag kann abweichend von § 169 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach der Gestattung unmittelbar erteilt werden, soweit die Wartepflicht nach § 134 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht noch läuft. Bei Entscheidungen nach § 169 Absatz 2 Satz 6 und 7 und Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist auch der Zweck des § 1 sowie das besondere Interesse nach § 3 zu berücksichtigen, welches in der Regel überwiegt.
- 4.5. Stellt die Vergabekammer im Nachprüfungsverfahren einen Verstoß des Auftraggebers im Sinne des § 135 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen fest, hat sie den Absatz 1 Nummer 4 bis 6 beachten.

(3) Für die sofortige Beschwerde sind für Vorhaben nach § 2 die vergaberechtlichen Vorschriften nach folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 171 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es auf die Frist in ihrer Ausgestaltung nach Absatz 2 Nummer 2 ankommt.
2. Abweichend von § 172 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist die sofortige Beschwerde binnen einer Notfrist von einer Woche einzulegen.
3. Abweichend von § 173 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entfällt die aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer bereits eine Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist und kann nur für bis zu sechs Wochen verlängert werden. Bei der Abwägung nach § 173 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind zusätzlich der Zweck des § 1 sowie das besondere Interesse nach § 3 zu berücksichtigen, welches in der Regel überwiegt.
4. Bei der Abwägung nach § 176 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind zusätzlich der Zweck des § 1 sowie das

besondere Interesse nach § 3 zu berücksichtigen, welches in der Regel überwiegt. Abweichend von § 176 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist die Vorabentscheidung über den Zuschlag längstens innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags zu treffen und im Fall einer ausnahmsweisen Verlängerung der Zweck des § 1 sowie das besondere Interesse nach § 3 zu berücksichtigen, welches in der Regel überwiegt.

5. § 177 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist nicht anzuwenden.
6. Ergänzend zu § 175 Absatz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann das Gericht im Ausnahmefall nach Lage der Akten entscheiden, insbesondere wenn dies der Beschleunigung dient und kein unmittelbarer Eindruck der Parteien oder direkter Austausch des tatsächlichen und rechtlichen Vortrags erforderlich ist. Die mündliche Verhandlung kann im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a der Zivilprozessordnung durchgeführt werden.
7. § 178 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschwerdeentscheidung innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang der sofortigen Beschwerde zu treffen und zu begründen ist. Bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch Mitteilung an die Beteiligten einmalig um höchstens zwei Wochen verlängern. Abweichend von § 178 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entscheidet das Gericht stets in der Sache selbst.

7-8. Für das Beschwerdegericht gilt Absatz 3 Nummer 5 entsprechend.

(4) Abweichend von § 55 Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung muss aufgrund der besonderen Umstände des Zweckes im Sinne des § 1 und des besonderen Interesses nach § 3 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Vorhaben nach § 2 unterhalb der Schwellenwerte des § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen keine Öffentliche Ausschreibung, keine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb und auch kein sonstiger Teilnahmewettbewerb vorausgehen. Abweichend von § 55 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung ist bei öffentlichen Aufträgen im Sinne des Satz 1 auch nicht nach einheitlichen Beschaffungsrichtlinien zu verfahren.

(5) Bei Verfahren vor Gerichten der Zivil- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Vorhaben nach § 2, für die ein Nachprüfungsverfahren nach Absatz 2 nicht statthaft ist, sind alle bestehenden Beschleunigungsmöglichkeiten des jeweiligen Prozessrechts zu nutzen und Interessenabwägungen, insbesondere beim vorläufigen Rechtsschutz, unter Berücksichtigung des Zweckes nach § 1 sowie des besonderen Interesses nach § 3 zu treffen. Dieser Absatz gilt nicht für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

## § 10 Weitere Verfahrensanordnungen

(1) Ist für ein ~~Genehmigungsverfahren-Zulassungsverfahren~~ für ein Vorhaben nach § 2 eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet und ist nach den dafür geltenden Vorschriften der Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorgesehen, findet § 2 des Planungssicherungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Befristung auf Bekanntmachungen, deren Frist mit dem Ablauf des 31. Dezember 2022 endet, nicht stattfindet.

(2) Ist für ein Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 2 die Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen vorgesehen, auf die nach den für die Auslegung geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, findet § 3 des Planungssicherungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Befristung auf Bekanntmachungen, deren Frist mit dem Ablauf des 31. Dezember 2022 endet, nicht stattfindet.

(3) Ist für ein Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 2 die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung vorgesehen, findet § 5 des Planungssicherungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) mit der Maßgabe Anwendung, dass ersatzweise eine Online-Konsultation durchgeführt werden kann.

(4) Die §§ 2, 3 und 5 des Planungssicherungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) finden auch über den 31. Dezember 2022 hinaus Anwendung.

## § 11 Rechtsbehelfe

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung für die Vorhaben nach § 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassungsentscheidung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(2) Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Im Übrigen bleibt der bestehende Rechtsschutz ~~in Umweltangelegenheiten~~ durch dieses Gesetz unberührt.